

Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

vom 01.01.2021

Präambel

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)–in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz –LabfWG) sowie der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung-von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunal-abgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt vom 24.08.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 03.11.2020 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Aufwendungen für die Verwaltung sowie den Betrieb und die Unterhaltung von städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen einschließlich der Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals, der Kosten für den Einsatz Drittbeauftragter (Abfallbeförderer und -entsorger) einschließlich des Aufwandes für Abfallverwertung und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns werden für die Abfallwirtschaft nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der laufenden Benutzungsgebühr wird nach der Anzahl und dem Nutzungsinhalt der angemeldeten Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerungen berechnet. Die nach Monaten bemessenen Gebühren werden nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Monat berechnet. Die Gebühren betragen:

Gebühren Privathaushalte

Behälter-volumen	Entleerungs-Rhythmus	Restabfall	Bioabfall	Papier & Pappe / Gelbe Tonne	Einheit
Abfallsäcke	-	3,55 €	3,50 €	-	Stk.
40 l	2-wö.	5,10 €	4,95 €	-	mtl.
40 l	4-wö.	2,50 €	-	-	mtl.
60 l	2-wö.	6,85 €	6,05 €	-	mtl.
60 l	4-wö.	3,35 €	-	-	mtl.
80 l	2-wö.	8,55 €	7,15 €	-	mtl.
80 l	4-wö.	4,20 €	-	-	mtl.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage B 20 / 0402

120 l	2-wö.	11,95 €	9,50 €	-	mtl.
120 l	4-wö.	5,80 €	-	-	mtl.
240 l	2-wö.	23,85 €	18,45 €	-	mtl.
240 l	4-wö.	11,50 €	-	-	mtl.
240 l	Bedarfsentleerung	11,95 €	-	-	pro Entl.
1.100 l	2-wö.	107,35 €	-	-	mtl.
1.100 l	Bedarfsentleerung	53,70 €	-	-	pro Entl.
UFC 2m³	2-wö.	250,20 €	187,65 €	64,00 €	mtl.
UFC 3m³	2-wö.	343,30 €	249,50 €	64,00 €	mtl.
UFC 4m³	2-wö.	436,40 €	311,35 €	64,00 €	mtl.
UFC 5m³	2-wö.	529,50 €	373,15 €	64,00 €	mtl.

Transportgebühr Rest- und Bioabfall	Behältergrößen			Einheit
	40 – 120 L	240 L	1.100 L	
2-wö. bis 15m	1,55 €	2,70 €	13,05 €	mtl.
2-wö. 15-30m	3,05 €	5,70 €	19,25 €	mtl.
2-wö. 30-45m	4,60 €	8,40 €	32,30 €	mtl.
2-wö. 45-60m	6,10 €	11,40 €	38,50 €	mtl.
Bedarfsentleerung bis 15m	-	1,25 €	4,20 €	pro Entl.
Bedarfsentleerung 15-30m	-	2,85 €	9,65 €	pro Entl.
Bedarfsentleerung 30-45m	-	4,20 €	16,10 €	pro Entl.
Bedarfsentleerung 45-60m	-	5,70 €	19,30 €	pro Entl.
Transportgebühr Restabfall, Papier & Pappe	120 l	240 l	1.100 l	Einheit
4-wö. bis 15m	0,75 €	1,35 €	4,20 €	mtl.
4-wö. 15-30m	1,55 €	2,90 €	9,65 €	mtl.
4-wö. 30-45m	2,30 €	4,25 €	16,10 €	mtl.
4-wö. 45-60m	3,10 €	5,80 €	19,30 €	mtl.
1-wö. bis 15m	-	-	26,10 €	mtl.
1-wö. 15-30m	-	-	38,50 €	mtl.
1-wö. 30-45m	-	-	64,60 €	mtl.
1-wö. 45-60m	-	-	77,00 €	mtl.

Gebühren Gewerbe- und Industriebetriebe

Behälter aus dem Gewerbeabfallbereich, die keine Zusatzleistungen (z.B. Entsorgung sperriger Abfälle, Strauchwerk) in Anspruch nehmen.

Behälter	Entleerung	Restabfall	Einheit
240 l	2-wö.	12,05 €	mtl.
240 l	4-wö.	5,95 €	mtl.
240 l	Bedarfsentleerung mit Transportweg bis 15m	5,25 €	pro Entl.
240 l	Bedarfsentleerung mit Transportweg 15-60m	9,00 €	pro Entl.
1.100 l	2-wö.	47,45 €	mtl.
1.100 l	Bedarfsentleerung mit Transportweg bis 15m	23,70 €	pro Entl.
1.100 l	Bedarfsentleerung mit Transportweg 15-60m	34,80 €	pro Entl.

	Behältergrößen	
Transportgebühr Papier & Pappe	240 l	1.100 l
Bedarfsentleerung 15-60m	5,00 €	15,30 €

Entl. = Entleerung

mtl. = Monat

Stk. = Stück

UFC = Unterflurcontainer

wö. = wöchentlich

Kombinationen der Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter können nur ohne bzw. mit gleichartigem Transportweg gewählt werden. Ausgenommen hiervon sind die 1.100 l-Papierbehälter. Der Transportweg ist auf eine Länge von höchstens 60 m begrenzt (§ 11 Abs. 6 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt).

Ein MGB darf auf der Grundstücksgrenze stehen, wenn

a) die Grundstücksgrenze direkt an die Fahrbahn mündet. Ausgenommen hiervon sind MGBs in Müllboxen.

b) der Gehweg zwischen der Grundstücksgrenze und der Fahrbahn schmaler als 2,00 m ist.

c) dies auf Grund von Baustellen im öffentlichen Raum bzw. Gefahrensituationen erforderlich ist.

Transportweg ist der Weg von der an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzenden vorderen Grundstücksgrenze bis zum Standort des Abfallbehälters auf dem Grundstück, soweit keine ordnungsgemäße Befahrbarkeit durch ein Entsorgungsfahrzeug gegeben ist. Bei befahrbaren Wohnwegen gilt die Kante des Wohnweges als Fahrbahnkante.

(2) Bedarfsentleerungen von Bioabfallbehältern und Unterflurcontainern werden nach Auslagenersatz berechnet.

(3) Der Aufwand für die Entsorgung von sperrigen Abfällen (Sperrgut) und nicht schadstoffbelasteten, sperrigen Metallen (entweder je zwei Abholungen/Jahr bis jeweils 3 m³ oder eine Abholung/Jahr mit max. 6 m³ auf Abruf und Selbstanlieferung auf dem von der Stadt Norderstedt ausgewiesenen Wertstoffhof -3 Gutscheine je 2 m³-) sowie die Verwertung von Strauchgut (je zwei Abholungen/Jahr als Straßensammlung sowie -3 Gutscheine je 1 m³-), Papier und Pappe, Textilien und schadstoffbelasteten Abfällen zur Selbstanlieferung auf dem von der Stadt Norderstedt ausgewiesenen Wertstoffhof aus privaten Haushaltungen (siehe § 10, § 11 Abs. 12 und die §§ 13 bis 15 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt) in haushaltsüblichen Mengen ist Bestandteil der Restabfallgebühr im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Gebührensatzung.

Die Gebühr für die gesonderte Abholung (Sperrgut-Express-Abholung) von sperrigen Abfällen (Sperrgut) gem. § 13 Abs. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt bis zu 3 m³ pro Abholung beträgt 95,00 €. Jeder weitere m³ wird mit 40,00 € berechnet.

Das Zerlegen und/oder die Abholung von Möbeln aus der Wohnung sowie der Transport vom Abholort auf dem Grundstück bis zur Fahrbahnkante gem. § 13 Abs. 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt stellen Zusatzleistungen dar und sind gesondert gebührenpflichtig. Die Leistungen werden nach Zeitaufwand für Mitarbeiter und Fahrzeug abgerechnet.

(4) Für jede von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Grundstückseigentümer oder einer Beauftragten bzw. eines Beauftragten veranlasste Änderung der Behälterausstattung mit Ausnahme der erstmaligen Anmeldung zur Abfallentsorgung eines Grundstücks und der Ummeldung anlässlich eines Besitzerinnen- bzw. Besitzerwechsels wird eine Bearbeitungsgebühr von 19,00 € je Austausch erhoben.

Das gilt auch bei einer befristeten Abmeldung von der Abfallentsorgung. Hier wird eine Bearbeitungsgebühr von 38,00 € erhoben. Dabei werden 19 € für die Abholung der Behälter und 19,00 € für die Auslieferung der Behälter erhoben.

Bei einer befristeten Abmeldung von der Abfallentsorgung werden alle auf dem betreffenden Grundstück befindlichen Rest- und Bioabfallbehälter vom Betriebsamt eingezogen und nach Ablauf der Befristung wieder ausgeliefert.

§ 3

Gebühren für gemischte Siedlungsabfälle (verwertbar) aus Gewerbe- oder Industriebetrieben, Bau- und Abbruchabfälle sowie sonstige container-transportfähige Abfälle

Für gemischte Siedlungsabfälle aus Gewerbe- oder Industriebetrieben, Bau- und Abbruchabfälle sowie sonstige container-transportfähige Abfälle gemäß § 14 Absätze 4 a) bis

c) und Absatz 5 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt werden die Kosten für die Entsorgung nach Auslagenersatz erhoben.

§ 4

Gebühren für die Gestellung und die Beförderung von Containern sowie Big Bags

(1) Die in Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Abfallarten sind containertransportfähig. Die Stadt Norderstedt kann weitere Abfallarten als containertransportfähig erklären und sie kann eine anderweitige Entsorgung oder Verwertung von Abfällen veranlassen, wenn ihr dies sachgerecht erscheint.

(2) Für die Beförderungsleistung eines Containers werden von der Stadt Norderstedt Gebühren in Höhe von 93,00 €/Transport vom Abfallerzeuger bzw. von der Abfallerzeugerin erhoben. In der Beförderungsleistung ist die An- und Abfahrt sowie eine pauschale Stellzeit bis zu 5 Werktagen enthalten.

(3) Kann ein Container aus einem vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Grund nicht angeliefert oder abgeholt werden, so werden die hierfür entstehenden Kosten nach Auslagenersatz erhoben.

(4) Die Mietgebühr pro Container beträgt einheitlich für alle Größen jeweils 34,00 € pro Monat.

(5) Die Anschaffungs- und Entsorgungskosten für Big Bags werden nach Auslagenersatz erhoben. Für die Beförderungsleistung eines Big Bags erhebt die Stadt Norderstedt eine Gebühr in Höhe von 26,00 €. Für die Beförderung jedes weiteren Big Bags mit demselben Transport sind jeweils 15,00 € zu entrichten.

§ 5

Gebühren für in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallende schadstoffbelastete Abfälle, die über den von der Stadt Norderstedt ausgewiesenen Wertstoffhof entsorgt werden

Die Gebühr für die Entsorgung von schadstoffbelasteten Abfällen aus Gewerbe- oder Industriebetrieben (gem. § 15 Abs. 5 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt) beinhaltet die anfallenden Behältergestellungs- und Verpackungskosten sowie die Kosten für die Beförderung und Entsorgung gemäß Preisliste bzw. Rechnung der beauftragten Firma.

§ 6

Gebühren für sonstige Abfälle und Verwaltungskostenaufschlag

(1) Soweit die Stadt ihr Gebiet von Abfällen nach Maßgabe des § 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt zu entsorgen hat, werden alle in diesem Umfang entstehenden Kosten, soweit nicht in den vorstehenden §§ 2 bis 5 spezielle Kostenregelungen getroffen worden sind, als Auslagenersatz erhoben.

(2) Die Stadt erhebt zur Abgeltung der ihr entstehenden Verwaltungskosten zusätzlich zu dem jeweiligen Auslagenersatz für die Entsorgungskosten pro Vorgang eine Gebühr von 8,80 € (§ 6 Abs. 1)

§ 7

Proben und Analysen

Soweit aufgrund von Rechtsvorschriften und/oder berechtigten Forderungen von Abfallbeförderern bzw. -verwertern und -entsorgern zur Entsorgung von Abfällen Proben gezogen und Analysen durchgeführt werden müssen, wird ein Auslagenersatz der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen erhoben.

§ 8

Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

Für die ordnungsgemäße Entsorgung von in Norderstedt verbotswidrig abgelagerten Abfällen hat die Pflichtige/der Pflichtige alle anfallenden Entsorgungskosten zu entrichten.

§ 9

Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger, Gebührenanspruch

(1) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs.1 der Gebührensatzung beginnt mit dem 01. des Monats, in dem die Einrichtung der Abfallentsorgung in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Inanspruchnahme aufhört. Die Beendigung der Inanspruchnahme ist von der Gebührenschildnerin/dem Gebührenschildner der Stadt schriftlich anzuzeigen. In den Fällen des § 2 Abs. 1, 2 und §§ 3, 4 sowie der §§ 3 bis 8 entsteht die Gebührenpflicht mit der jeweiligen beantragten bzw. notwendigen Inanspruchnahme.

(2) Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner für die Abfallentsorgung ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstückes oder die Wohnungs- oder Teileigentümerin bzw. der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die/der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner. Die Wohnungs- und Teileigentümer/innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschildner/innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Gleiches gilt für Wohnungs- und Teilerbbauberechtigte. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschildner/innen.

(3) Bei Selbstanlieferung an den von der Stadt Norderstedt ausgewiesenen Abfallentsorgungsanlagen und der Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben ist auch die Besitzerin bzw. der Besitzer der Abfälle Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner. Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner für die bei der Verwendung von Restabfallsäcken und Biowertstoffsäcken (§ 2 Abs. 1) zu entrichtende Gebühr ist die Erwerberin bzw. der Erwerber der jeweiligen Säcke. Die Gebühren für die Entsorgung zugelassener Restabfall- bzw. Biowertstoffsäcke sind mit deren Erwerb bei den zugelassenen Vertriebsstellen zu entrichten. Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner ist auch jede sonstige Besitzerin/jeder sonstige Besitzer von Abfällen.

(4) Für verbotswidrig abgelagerte Abfälle (§ 8) ist Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner, wer unerlaubt abgelagert hat. Erfolgt die verbotswidrige Ablagerung nicht auf einem Grundstück in der freien Landschaft, sondern auf einem anderen Grundstück, so ist

auch die letzte Besitzerin/der letzte Besitzer gebührenpflichtig, wenn Maßnahmen gegen die Verursacher nicht hinreichend erfolversprechend sind und nicht andere auf Grund eines hinreichend bestehenden Rechtsverhältnisses zur Überlassung verpflichtet sind.

(5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an für Gebühren gebührenpflichtig, der dem Monat des Eigentumswechsels folgt. Die bisherige Eigentümerin/der bisherige Eigentümer bleibt gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Eigentumswechsel erfolgt; sie/er haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Norderstedt als abfallentsorgungspflichtige Körperschaft Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenschuldnerinnen und -schuldner gilt dies entsprechend.

(6) Bei Störung oder Verhinderung der Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt einschl. Streik haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz gegenüber der Stadt.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht bei der Systemabfuhr mit der Möglichkeit der Befüllung der Abfallbehälter und Bereitstellung zur Entleerung; bei den Restabfall- und Biowertstoffsäcken entsteht der Gebührenanspruch mit dem Erwerb. In allen anderen Bereichen der Abfallentsorgung entsteht der Gebührenanspruch mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung durch den Abfallerzeuger/-besitzer. Bei einem Eigentumswechsel während des Jahres entsteht der Gebührenanspruch damit für den bereits abgelaufenen Teil des Jahres.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Norderstedt Vorauszahlungen für die Abfallentsorgung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr verlangt werden.

(2) Die Gebühren für angemeldete Normbehälter sind von den Anschlussberechtigten und –verpflichteten zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Auf Antrag bis zum 15.02. kann die Jahresgebühr als Einmalzahlung, dann zum 30.06. eines jeden Jahres, entrichtet werden

(3) Alle Gebühren, Kosten, Auslagen usw. im Sinne dieser Gebührensatzung sind von der Pflichtigen/dem Pflichtigen an die Stadt Norderstedt nach schriftlicher Zahlungsaufforderung zu dem/den dort angegebenen Fälligkeitstermin/en zu entrichten.

(4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(5) Rückständige Gebühren, Kosten, Auslagen usw. im Sinne dieser Gebührensatzung werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 11

Datenschutzbestimmungen

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Stadt Norderstedt berechtigt, personenbezogene Daten-gemäß Art 6 Abs. 1

Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der zurzeit geltenden Fassung wie folgt zu erheben:

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der Gebührenpflichtigen
- b) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung von früheren bzw. nachfolgenden Gebührenpflichtigen
- c) Name, Vorname(n), Anschriften von Bevollmächtigten und/oder Nutzungsberechtigten
- d) Namen und Anschrift der Inhabenden bzw. Geschäftsführenden eines Betriebes
- e) Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- oder Nebenwohnung
- f) Tag der An-/Ab- und/oder Ummeldung.

Die Daten dürfen nach den jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen erhoben werden durch Mitteilung und/oder Übermittlung von:

- a) Gebührenpflichtigen bzw. deren Nutzungsberechtigten/Bevollmächtigten
- b) Stadt Norderstedt, Betriebsamt
- c) Stadt Norderstedt, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
- d) Stadt Norderstedt, Amt für Bauordnung und Vermessung
- e) Stadt Norderstedt, Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben
- f) Amtsgericht Norderstedt, Grundbuchamt
- g) Katasteramt Bad Segeberg.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken verarbeitet werden.

(2) Sollten für die Erhebung von Abgaben weitere Daten erforderlich sein, so dürfen diese nur für diesen Zweck erhoben werden.

(3) Die erhobenen, personenbezogenen Daten sind, soweit sie nicht mehr benötigt werden, unverzüglich zu löschen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Norderstedt vom 15.12.2000 zuletzt geändert am 23.01.2020, außer Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt gemäß § 4 Abs. 1

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
010413	Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030399	Abfälle anders nicht genannt (a.n.g.)
070299	Abfälle a.n.g.
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100906	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen
101299	Abfälle a.n.g.
101399	Abfälle a.n.g.
120105	Kunststoffspäne und –drehspäne
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150105	Verbundverpackungen
150106	Gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textil
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen und Keramik
170106	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170201	Holz
170202	Glas
17203	Kunststoff
170301	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170407	Gemischte Metalle
170503	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170601	Dämmmaterial, das Asbest enthält
170603	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170605	Asbesthaltige Baustoffe
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen.
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
190899	Abfälle a.n.g.
190902	Schlämme aus der Wasserklärung

Anlage 2 zur Beschlussvorlage B 20 / 0402

200101	Papier und Pappe
200102	Glas
200108	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139	Kunststoffe
200301	Gemischte Siedlungsabfälle (nur außerhalb der städtischen Regelentsorgung)
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehricht
200307	Sperrmüll (nur außerhalb der städtischen Regelentsorgung)